

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Reg.-Nr. 70.3/LAR/RWK Strasburg - Schwarzenseer Straße/01/16

Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald, als untere Wasserbehörde gibt bekannt, dass der Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg, Wismarer Weg 7 in 17335 Strasburg mit Datum vom 15.08.2016 einen Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) in Verbindung mit § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), für den

Regenwasserkanal (RWK) Strasburg (Ortslage); Schwarzenseer Straße

gestellt hat.

Im Einzelnen ist folgende Gemarkung, Flur und Flurstück in der Gemeinde Strasburg (Uckermark) betroffen:

Reg.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Schutzstreifen in m ²
70.3/LAR/RWK Strasburg - Schwarzenseer Straße/ 01/16	Strasburg	19	7	880
			11/3	1440
			12/2	560
			13	112

Innerhalb der Schutzstreifen des Regenwasserkanals (RWK) aus Beton (B) mit einer Nennweite DN 600 dürfen keine Gebäude und Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand und die sichere Betriebsführung der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.

Der Gesamtschutzstreifen wird in der Örtlichkeit durch die exakte Lage des Regenwasserkanals (RWK) als dessen Mittellinie bestimmt. Entsprechend aktueller Rechtsprechung (BGH Urteil V ZR 176/13 vom 09.05.2014) wird durch den Zweckverband eine Schutzstreifenbreite von 6 m festgelegt.

Der Schutzbereich ergibt sich aus der Anzahl der Leitungen und deren Verlauf und wird pro Flurstück in m² als Gesamtschutzstreifen ausgewiesen.

Die von den beantragten Leitungen betroffenen Grundstückseigentümer des Flurstückes können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Anlagen in der Zeit vom

19. Dezember 2016 bis 20. Januar 2017

im Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Wasserwirtschaft in 17309 Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9, Zimmer: 322 (Tel: 03834/8760-3342), einsehen. Eine Terminvereinbarung ist empfehlenswert.

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der festgelegten Frist von vier Wochen nach der Bekanntgabe.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 und 9 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden öffentlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen (mit Ausnahme von Wasserwerken und Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 3. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die vom Antragssteller dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Der Widerspruch muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Antrags eingelegt werden. In diesem Fall wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Widerspruchsvermerk erteilt. Auf die verfahrensrechtlichen Folgen des Widerspruchs und der Bescheinigung nach § 9 GBBerG wird hingewiesen. Verspätet eingehende Widersprüche werden nicht berücksichtigt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Wasserbehörde, An der Kürassierkaserne 9 in 17309 Pasewalk, einzulegen.

Pasewalk, 15.12.2016

gez. Dr. Barbara Syrbe
Landrätin